

### Antworttabelle Konsultation: Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Bitte retournieren:	- im <u>Word-Format</u> - per E-Mail an <a href="mailto:politischegeschaefte.gsi@be.ch">politischegeschaefte.gsi@be.ch</a> - bis <b>24. Mai 2023</b>
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

### Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches		
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9	Die Definition der Angehörigen sollte der Definition auf Bundesebene für die IV-Assistenz entsprechen.	
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15	Es ist nicht einleuchtend, wieso vorsorgliche Beiträge nicht zur Finanzierung von Assistenzpersonen verwendet werden können sollen.	Absatz 2 Streichen
Artikel 16		
Artikel 17	<p><b>Abs. 2:</b></p> <p>Die Wahl der bedarfsermittelnden Stelle durch den Menschen mit Behinderungen soll niederschwelliger sein (kein entsprechender Entscheid des AIS erforderlich, wie in Abs. 2 festgehalten).</p> <p>Unklar bleibt unverändert, wie die Bedarfsabklärungen für Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen finanziert werden.</p>	Abs. 2 streichen.
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22	<p>Gemäss Vortrag, S. 19 kann das AIS eine Berichtigung der Empfehlung der Leistungsgutsprache der BPS vornehmen, «wenn diese angezeigt ist».</p> <p>Eine solch grundsätzliche Möglichkeit zur Einschränkung ohne Grundlage in Gesetz oder Verordnung und ohne das Nennen von konkreten Gründen ist nicht angezeigt.</p> <p>Zudem sollte zumindest im Vortrag auf das im BLG festgehaltene Recht auf Einsprache hingewiesen werden</p>	Vortrag anpassen.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 23		
Artikel 24	Der Minimalbedarf von vier gewichteten, bereinigten LS entspricht bei C-Leistungen mehr als 7 Stunden. Das ist ein zu hoher, ungedeckter Bedarf.	Minimalbedarf auf maximal vier nichtgewichtete Stunden festsetzen.
Artikel 25		
Artikel 26	<p>Mögliche Ausnahmen sind sowohl «im Einzelfall» (wie im Vortrag festgehalten), als auch für bestimmte Angebote (z.B. Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen) wichtig und notwendig zur Sicherstellung angemessener Versorgungsleistungen.</p> <p>Die bisherigen KBS-Plätze, gemäss aktuellem Entwurf Art. 32 BLG «Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» werden in der Verordnung nicht explizit aufgeführt, insbesondere nicht bezüglich der Finanzierung. Sie werden bezüglich Finanzierung ausschliesslich und ohne genauere Regelung über diesen Artikel «geregelt».</p>	Es ist zumindest im Vortrag explizit zu erwähnen, dass insbesondere bei Bedarf für «Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» mit einer Verfügung für Überschreitung des max. Leistungsbezugs zu rechnen ist.
Artikel 27	<p><b>Abs. 1:</b></p> <p>Es ist notwendig, dass die Wohnheime aufgefordert sind, sich an den ermittelten A-,B- und C-Leistungen zu orientieren, um eine qualifizierte Leistungserbringung mit dem ausgewiesenen Bedarf an ausgebildeten Fachkräften sicherzustellen. Es darf auch nicht sein, dass bei möglichen (zu) tiefen Leistungsgutsprachen, vermehrt unausgebildete, für C-Leistungen vorgesehene Mitarbeitende eingesetzt werden, damit eine «Betreuung» sichergestellt werden kann.</p> <p>Wir weisen explizit auf die <a href="#">IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen</a> der SODK hin, in welcher unter 6.2.b folgendes festgehalten wird. «In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der</p>	<p><b>Anpassen:</b></p> <p>Neben der verfügbaren Leistungsgutsprache mit einer bestimmten Bedarfsstufe soll die Verfügung auch Informationen über die ermittelten Bedarfsstufen enthalten.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich.»</p> <p>Die Mindestanforderungen an Fachkräfte wurden aus gutem Grund in der IVSE-Rahmenrichtlinie festgehalten. Mit dem neuen Gesetz darf es zu keinem Abbau der Betreuungsqualität durch vermehrten Einsatz nicht-qualifizierter Mitarbeitenden kommen.</p> <p><b>Vortrag zu Abs. 1, Bst. b:</b> <b>Leistungsbezug für Assistenzdienstleistungen</b> neben institutionellem Setting soll grundsätzlich möglich sein, nicht nur am Wochenende oder in den Ferien. (Durchlässigkeit)</p> <p><b>Abs. 1:</b> Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass auch bei Bezug von Leistungen im Bereich Wohnen und/oder Tagesstätten Leistungen von Angehörigen entschädigt werden können, insbesondere bei Teilzeitwohnen und/oder Beschäftigung in einer Tagesstätte (mit selbständigem Wohnen)</p>	<p><b>Abs. 1 ergänzen mit Bst. d:</b> d die Anzahl an Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht werden können und vom AIS finanziert werden.</p>
Artikel 28	Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen mit Behinderung die Wahlfreiheit beim Bezug der Leistungen zu ermöglichen. Mit diesem Grundsatz wird diese Wahlfreiheit zugunsten der günstigeren Variante aufgehoben, das steht im Widerspruch zur angestrebten Wahlfreiheit.	Streichen
Artikel 29	Das Gesetz sieht vor, dass die Leistungen von Angehörigen entschädigt werden. Wieso diese Neuerung	Streichen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	im Vergleich zur heutigen Situation in der Verordnung sogleich wieder so drastisch eingeschränkt werden soll, erschliesst sich uns nicht.	
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33	<p>Grundsätzlich begrüssen wir einen Freibetrag. Eine Deckelung auf diesem tiefen Niveau ist aber nicht praxistauglich. Je nach Situation fallen bedeutend mehr Kosten an als «nur» Spesen (z.B. zusätzliches Zimmer für Nachtassistenz, Inseratekosten, ...). Dabei sind Weiterbildungskosten, Einarbeitungskosten usw. noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist logisch nicht nachvollziehbar, warum die nicht-personalen Leistungen von Assistenzdienstleistenden (siehe Art. 41) so viel höher sind als der Freibetrag und zusätzlich noch vor- und nachgelagerte Leistungen bezahlt werden.</p> <p>Arbeitsrechtlich angestellten Angehörigen keine Spesen auszahlen zu können, ist unseres Erachtens problematisch (siehe OR Art. 327a Abs. 3, der NICHT dispositiver Natur ist).</p>	<p>Freibetrag mindestens im Umfang der nicht-personalen Leistungen Assistenzdienstleistender vorsehen.</p> <p>Auch für arbeitsrechtlich angestellte Verwandte müssen Spesen vergütet werden können. Ausnahme höchstens Verwandte in direkter Linie.</p>
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38	Die Normkosten für die Abgeltungen pro bezogene Leistungsstunden (welche auch für stationäre Leistungen gelten - indirekt enthalten in der Tabelle zu den	<p>Die Tarife sind höher anzusetzen.</p> <p>Sämtliche Abgeltungen sind zu referenzieren an Teuerung und</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Bedarfsstufen in Anhang 1) sind zu tief, auch wenn sich die Ansätze für B- und C-Leistungen an den (ebenfalls zu tiefen) Assistenzbeiträgen des Bundes orientieren. Die Ansätze, welche ausschliesslich auf effektiv bezogenen Leistungen geltend gemacht werden können, beinhalten auch Lohnnebenkosten und müssen auch Nacht- und Wochenendarbeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung, Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere mit den Ansätzen für C-Leistungen kann man die Arbeitnehmenden weder angemessen entlohnen, noch sind sie konkurrenzfähig gegenüber anderen Angeboten wie Spitex. Sie berücksichtigen die Realität auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) nicht. Die vom Kanton gestellte Anforderung, markt- und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne zu gewährleisten, kann mit diesen Ansätzen nicht umgesetzt werden.</p> <p>Es sind zudem fixe Franken-Beträge definiert. Es fehlen jegliche Angaben zu einer Referenzierung der Abgeltung an Teuerungs- und Lohnmassnahmen.</p>	<p>Lohnmassnahmen des Kantons. Ein entsprechender übergeordneter Artikel oder entsprechende Hinweise in jedem einzelnen betroffenen Artikel sind anzufügen.</p> <p>Bei der Berechnung der Fachleistungsstunden sind die Faktoren für die Gewichtung der Leistungsstunden für Leistungen am Tag bzw. in der Nacht bzw. am Wochenende zu unterscheiden.</p>
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41	<p>Es wird nicht unterschieden zwischen Assistenzleistungen von Assistenzpersonen (Einzelpersonen) und Assistenzleistungen von Assistenzdienstleistern. Mit den dargestellten Abgeltungssätzen können bei <b>institutionellen Assistenzdienstleistern</b> allenfalls die Löhne der assistenzleistenden Mitarbeitenden, nicht aber die</p>	<p>Damit Assistenzangebote von juristischen Personen kostendeckend angeboten werden können, braucht es eine Abgeltung nicht-personaler Leistungen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	weiteren betrieblichen Kosten (nicht-personale Leitungen) bezahlt. Es ist folglich nicht möglich, als betrieblicher Dienstleister kostendeckend Assistenzleistungen zu erbringen. Eine mögliche Folge ist, dass für die Nachfrage nach Assistenzleistungen nicht genügend Angebote zur Verfügung stehen.	
Artikel 42	<p>Es wird nicht begründet, wie die unterschiedlichen Tarife für anerkannte Wohnheime und anerkannte Wohnheime auf der Pflegeliste zustande kommen und wieso eine so massiv tiefere Abgeltung für «anerkannte Wohnheime» gerechtfertigt ist. Dass die EL-Heimtaxe für Alters- und Pflegeheime so massiv höher ist als jene für Heime für Menschen mit Behinderung, ist unerklärlich.</p> <p><b>Ergänzen:</b></p> <p>Für <b>«besonders anspruchsvolle Platzierungen»</b> (heute: KBS-Plätze sind die Kosten für nicht-personale Leistungen höher als für «gewöhnliche» Wohnplätze, insbesondere für die Infrastruktur, aber auch für die zusätzlichen Konzepte und Sicherheitsvorkehrungen.</p>	<p><b>Zusätzlicher Absatz 5 ergänzen:</b></p> <p>«Für besondere Angebote, die nachweislich höhere Kosten für nicht-personelle Leistungen verursachen, kann das AIS mittels Leistungsvereinbarungen ergänzend zu den in Abs. 1-4 genannten Tarifen zusätzliche Abgeltungen vorsehen.»</p>
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47	<p>Abs. 2:</p> <p>Es sind Präzisierungen nötig:</p> <p>1) Es muss klar festgehalten werden, dass bei ganztägigen Abwesenheiten ausschliesslich die personalen Leistungen nicht abgerechnet</p>	<p><b>Abs. 2 anpassen:</b></p> <p>«[...] Die <b>personalen Leistungen</b> können bei <b>vorgängig vereinbaren</b> ganztägigen Abwesenheiten nicht abgerechnet werden.»</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>werden können. Die nicht-personalen Leistungen fallen unverändert an und müssen folglich abgegolten werden.</p> <p>Es muss präzisiert werden, dass nur vorgängig geplante und vereinbarte Abwesenheiten nicht abgerechnet werden können. Bei kurzfristigen nicht geplanten Abwesenheiten ist die Leistungserbringung bereits eingeplant, die entsprechenden Lohnkosten fallen an.</p>	<p>Es könnte auch der Titel 6.1 angepasst werden: «6.1 Abrechnungsmodalitäten <b>nicht-personale Leistungen</b>»</p> <p><b>Vortrag zu Abs. 2 anpassen:</b> «Sind die Menschen mit Behinderungen <b>geplant und vereinbart</b> ganztägig abwesend, weil sie bspw. am Wochenende zu Hause wohnen, werden in der Institution an diesen Abwesenheitstagen keine personalen Leistungen erbracht und können entsprechend nicht abgerechnet werden.»</p> <p>Zusätzlich ergänzen: Hinweis auf Art. 53: Auszahlung bei nicht erbrachten Leistungen aufgrund nicht geplanter Abwesenheiten (begründet durch Krankheit oder kfr. geplante Spitalaufenthalte)</p>
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54	<p>Absatz 1: Bei Assistenzpersonen ist eine Lohnfortzahlung von nur 7 Tagen widerrechtlich. Auch für Wohnheime ist es nicht möglich, innerhalb nur einer Woche einen Platz neu zu besetzen.</p> <p>Absatz 2: Auch im Falle von Krankheit oder Unfall der Assistenzperson braucht es eine Regelung, damit die Lohnfortzahlungspflichten eingehalten werden können.</p>	<p>Erhöhung der Frist von 7 auf 30 Tage, so dass die Lohnfortzahlungspflichten gemäss OR eingehalten werden und die Institutionen Zeit haben die Leistungen neu zu planen.</p> <p>Zusätzlicher Absatz, der die Modalitäten der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall der Assistenzperson regelt.</p>
Artikel 55		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 56	<b>Abs. 3:</b> Es kann nicht sein, dass nicht-personale Leistungen bei Abwesenheitstagen nicht vergütet werden, da die entsprechenden Kosten für Infrastruktur und andere nicht-personale Leistungen unverändert anfallen.	<b>Abs. 3:</b> Das AIS richtet den Tagesstätten die Tarife nach Abrechnung der personalen Leistungen <b>entsprechend den vereinbarten Anwesenheitstagen aus.</b>
Artikel 57	Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden nicht-personalen Kosten fallen unverändert an und es ist nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann.	<b>Abs. 1, 2 &amp; 3:</b> Anpassung der Frist für Auszahlung im Todesfall auf neu einen Monat statt 7 Tage.
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63	<b>Abs. 1, Bst. d:</b> Neu wird für eine Anerkennung vorausgesetzt, dass ein Wohnheim min. 10 Plätze anbietet. Mit dem neuen Gesetz werden somit anerkannte Wohnformen für 4-9 Personen verunmöglicht, da gemäss Art. 34 Abs. 2 SLV «private Haushalte» max. 3 Personen aufnehmen dürfen. Es muss möglich sein, dass insbesondere Wohnheime mit weniger als 10 Plätzen einer Trägerschaft mit mehreren Standorten angeboten werden können.  Kleine Wohnheime decken heute wie auch in Zukunft wichtige Nischen ab, welche anerkannt werden müssen, wenn der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Gerade im Wohnbereich müssen auch unter Berücksichtigung der UN-BRK kleinere flexible Settings möglich sein.	<b>Art. 63, Abs. 1, Bst. d:</b> Ersatzlos streichen <u>oder</u> Anzahl Plätze auf min. 4 senken.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Kann der wirtschaftliche Betrieb durch die Institutionen sichergestellt werden, gibt es keinen Grund für den Kanton, hier regulatorisch einzugreifen.	
Artikel 64		
Artikel 65	<p><b>Abs. 1:</b></p> <p>Das Angebot sollte primär einen ausgewiesenen Bedarf der Menschen mit Behinderungen decken und nicht primär den Bedarf des Kantons</p> <p><b>Abs. 2:</b></p> <p>Es fällt auf, dass gemäss vorliegendem Artikel bei der Prüfung der Versorgungsnotwendigkeit ausschliesslich auf die Bedarfsstufen (Bst. c), nicht aber auf die Art der Einschränkungen Bezug genommen wird.</p> <p>Mit den im Vortrag dargelegten Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, selbst bei einer Versorgungslücke für ein neues, dringend benötigtes Angebot unmittelbar mit der Eröffnung die Anerkennung zu erhalten.</p> <p>Zudem wird bei der Beschreibung der Kriterien den unterschiedlichen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) nicht gerecht. Zahlreiche Kriterien können bei Werkstätten nicht angewandt werden (so gibt es z.B. im vorliegenden Entwurf keine Bedarfsstufen für Werkstätten)</p>	<p><b>Abs. 1 anpassen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Neu:</u> «Das AIS prüft, ob das Angebot einer Institution dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen entspricht und im Einklang mit dem Versorgungsauftrag des Kantons steht (Versorgungsnotwendigkeit).»</li> <li><u>Alt:</u> «Das AIS legt fest, ob das Angebot einer Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht (Versorgungsnotwendigkeit):»</li> </ul> <p><b>Abs. 2, Vortrag:</b></p> <p>Auf Beschreibung der Kriterien verzichten oder zumindest so anpassen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kriterien für die verschiedenen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) Sinn ergeben</li> </ul> <p>Grundsätzlich ist auch bei neuen Angeboten eine sofortige Anerkennung möglich ist.</p>
Artikel 66		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71	<p>Es kann Situationen geben, in denen die neu definierte Infrastrukturpauschale nicht ausreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dies betrifft insbesondere die ersten Jahre nach Einführung der neuen allgemeinverbindlichen Infrastrukturpauschale. Eine kurzfristige Senkung der Infrastrukturkosten ist nicht möglich, neue Lösungen brauchen Zeit.</li> <li>- Bei Versorgungsengpässen muss es dem Kanton möglich sein, mit temporären zusätzlichen Infrastrukturbeiträgen die Bereitstellung möglicher Angebote zu unterstützen.</li> </ul> <p>Analog der Regelung für die besonderen Volksschulen (BKD) in Art 52 Abs. 3 VSG muss es dem AIS zur Sicherstellung der Versorgung möglich sein, in begründeten Fällen zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten auszurichten.</p>	<p><b>Neuer Absatz 2:</b> «In begründeten Fällen kann das AIS zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichten.»</p> <p>Wird dieser Punkt hier nicht aufgenommen, so muss eine solche Lösung zumindest temporärer in der Übergangszeit möglich sein (d.h. Ergänzung in Art. 80)</p> <p>(Die bisherigen Abs. 2-4 könnten als Beispiel im Vortrag festgehalten werden)</p>
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75	<p><b>Allgemein zu den Übergangsbestimmungen, 15.1 Überführung</b></p> <p>Die Regelung zur Überführung ist ungenügend definiert. Es fehlen konkrete Angaben darüber, wann nach den Bedarfsabklärungszeiträumen die Überführung in das neue Finanzierungsmodell erfolgt. Insbesondere bei</p>	<p><b>Zusätzlicher Artikel zur Überführung in Wohnheimen und Tagesstätten (mit Bezug zu Art. 75 und Art. 79):</b></p> <p><sup>1</sup> Die Institution wird üblicherweise 6 Monate nach vollständigem Abschluss der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung ins neue Finanzierungsmodell überführt</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	institutionellen Leistungserbringern muss das klar geregelt sein. Dabei ist eine Übergangsfrist von zumindest 6 Monaten vorzusehen nach vollständigem Abschluss der Abklärung und Vorliegen / Bekanntsein der neuen Finanzierung. Die Leistungserbringer brauchen entsprechenden Vorlauf, falls Anpassungen bei den Kostenstrukturen (Personal) und folglich auch bei der Betreuungsleistung erforderlich sind.	<sup>2</sup> Die unter Abs. 2 genannte Frist kann vom AIS und der Institution in einvernehmlicher Absprache angepasst werden.
Artikel 76	Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen und Tagestätten aufgrund der Überführung insgesamt tiefer aus als heute, so soll betroffenen Leistungserbringern während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der IHP-Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten werden, wenn keine Mittel im Schwankungsfonds vorhanden sind oder diese Mittel nicht ausreichen. Die Mittel aus den Schwankungsfonds sollen zudem grundsätzlich bei den Institutionen verbleiben.	
Artikel 77		
Artikel 78		Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann.
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82	Die Limite von 20% ist zu hoch. Der Unterschied von ambulanten Leistungen und Leistungen in Wohnheimen ist nicht logisch nachvollziehbar und unbegründet.	Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann. Auf die Limite von 20% verzichten.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 83		
Artikel 84	Eine einmalige Pauschale reicht nicht aus, die Aufwände für die Beistände sind dauerhaft höher, wenn sie beispielsweise die Arbeitgeberaufgaben für die Anstellung von Assistenzpersonal übernehmen.	Einführung einer jährlichen Pauschale, wenn ein:er Beiständ:in dauerhaft höhere Aufwände aufgrund des BLG entstehen.
Artikel 85		
Artikel 86		
Anhang 1		
Anhang 2		
<b>Indirekte Änderungen</b>		
<b>Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)</b>		
Anhang 03A		
<b>Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)</b>		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32 Abs. 1		

